

Gemeinden  
Goppisberg - Greich und Ried-Mörel

# Ausführungsreglement

zum Gesetz  
vom 18. November 1977  
zum Schutz  
gegen Feuer- und Naturelemente

Abgeändert durch das Dekret  
vom 20. Juni 1996

Die Gemeinderäte von Goppisberg, Greich und Ried-Mörel

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN

beschliessen:

## ERSTES KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinden Goppisberg, Greich und Ried-Mörel, umfassen:

- Die Rettungen von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien
- die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- das Löschen von Bränden und die Anwesenheiten der Polizei auf der Brandstelle;
- den Schutz gegen Wasserschäden;
- den Kampf gegen entweichendes Flüssiggas;
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem sicheren Ort.
  
- Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewittern und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
  
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendungen von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboden werden, um das Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
  
- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

### Zusätzliche Bestimmungen

#### Art. 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

## ZWEITES KAPITEL

### Organisationen, Aufgaben und Kompetenzen

#### Art. 3

##### Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden

- ernennen die Feuerkommission
- ernennen den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere
- ernennen den Sicherheitsbeauftragten
- setzen die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
- beschliessen den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- bestimmen den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
- behandeln die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr

##### Feuerkommission

- **Zusammensetzung.** Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Gemeinderäte, dem Kommandanten der Feuerwehrkorps und dem Sicherheitsbeauftragten. Die Gemeinderäte können diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.
- **Aufgaben.** Die Aufgaben der Feuerkommission sind insbesondere:
  - Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
  - Sie ernennt auf Vorschlag des Kdt die Unteroffiziere.
  - Sie macht den Gemeinderäten Vorschläge für die Beförderungen von Offizieren
  - Sie stellt den Voranschlag bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material

##### Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinderäte über die Tätigkeit des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

##### Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist verantwortlich für die Organisation des Alarms, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, die Erstellung der Berichte und die Vertretung der Feuerwehrleute sowie der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

## DRITTES KAPITEL

### Obligatorischer Feuerwehrdienst

#### Art. 4

##### Dienstplicht

- Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
- Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

**Art. 5****Befreiung von der Dienstpflicht**

Von der obligatorischen Dienstpflicht sind befreit:

- werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
  - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder der Gemeinderäte und der Feuerkommission;
  - Die Geistlichen und Ordensleute;
  - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist
  - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind
  - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal in Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten
  - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes

**Art. 6****Ersatzabgabe**

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.
- Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
  - Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
  - Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben
  - Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet er die halbe Ersatzgebühr.
  - Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner
- Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache bei den Gemeinderäten erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

**VIERTES KAPITEL****Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen****Art. 7****Gliederung des Feuerwehrkorps**

- Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt 60 Mann.
- Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein

**Art. 8****Material des Feuerwehrkorps**

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung, einem Helm und einem Gurt mit Karabinerhaken. Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugewiesenen Aufgaben

**FÜNFTES KAPITEL****Instruktion****Art. 9**

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

- **Einführungskurs:** Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.
- **Kurse für Kader und Spezialisten:** Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- **Jahresübung:** Die Jahresübung für das Feuerwehrkorps wird auf 2 Tage festgesetzt. Die Teilnahme an den Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen. Folgende Gründe könnten insbesondere in Erwägung gezogen werden.
  - Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
  - schwere Krankheit eines Familienangehörigen
  - Militär- oder Zivildienst
  - Todesfall in der Familie
  - im Zweifelsfall entscheidet der Kommandant
  - Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
- **Programme/Marschbefehle:** Der Versand der Marschbefehle erfolgt 3 Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

**SECHSTES KAPITEL****Organisation des Alarms****Art. 10**

Wer einen Brand oder Anzeichen eines solchen entdeckt, muss

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen

- sofort die Feuermeldestelle alarmieren, unter Angabe von:
  - eigenem Namen und Nummer des Telefons, von dem aus der Anruf erfolgt;
  - die Natur und Bedeutung des Schadens;
  - die genaue Ortsbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk);
  - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen wenn möglich die Natur der Produkte
- Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf Entschädigungen wie die Feuerwehr.

**Art. 11**

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feualarmzentrale (Tel. Nr. 118) geleitet werden.

**Art. 12**

Der Kommandant. in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehl Alarm und den Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne der Feualarmzentrale aufgeboden wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setze

**Art. 13**

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- Telefon
- Sirene
- Funkgeräte / Personenruf-Empfänger
- Glockenläuten

## SIEBTES KAPITEL

### Einsatz

**Art. 14**

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmaßes ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung notwendig wird.

**Art. 15**

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadensfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

**Art. 16**

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, damit sie wieder einsatzbereit sind.

## ACHTES KAPITEL

### Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

#### Art. 17

Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Die Gemeinderäte setzen den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

#### Art. 18

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung. Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf eine Reiseentschädigung. Die Gemeinderäte setzen den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

## NEUNTES KAPITEL

### Versicherungen

#### Art. 19

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

#### Art. 20

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen

#### Art. 21

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäß den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

#### Art. 22

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

## ZEHNTES KAPITEL

### Strafbestimmungen

#### Art. 23

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

#### Art. 24

Verstöße gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- Verweis
- Soldverweigerung
- Wegweisung vom Übung- oder Schadenplatz
- Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung sind die Kommandanten und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an die Gemeinderäte innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

## ELFTES KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### Art. 25

Die in Artikel 6 dieses Reglements vorgesehene Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben

#### Art. 26

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das Reglement vom 24.03.1986 aufgehoben.

Angenommen durch die Gemeinderäte von Goppisberg, Greich und Ried-Mörel in ihrer Gemeinschaftssitzung vom 4. Februar 1997

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Goppisberg am 02. März 1997

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Greich am 02. März 1997

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Ried-Mörel am 02. März 1997

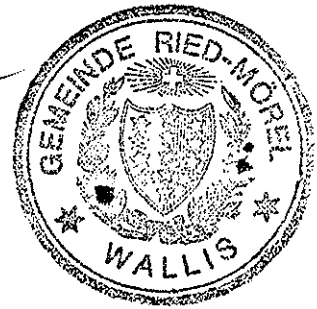
Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am:



Gemeinde Ried-Mörel:

Der Präsident:  
Hans Kummer

*H. Kummer*



Der Schreiber:  
Norbert Walker

*N. Walker*

Gemeinde Greich:

Der Präsident:  
Sepp Bürcher

*S. Bürcher*



Der Schreiber:  
Leiggener Stefan

*S. Leiggener*

Gemeinde Goppisberg:

Der Präsident:  
Robert Kummer

*R. Kummer*



Der Schreiber:  
Eyholzer Juliana

*J. Eyholzer*